

Friedhofsordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Peter in 94315 Straubing, Pointstr. 27,
kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

(1) Der Friedhof St. Michael steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter mit dem Sitz in Straubing und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus, das im Eigentum der Stadt Straubing steht.

(2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter, Straubing unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter, Straubing ist Träger des Friedhofs.

(3) Der Friedhof bei der Pfarrkirche St. Peter ist aufgelassen. Beerdigungen finden dort nicht mehr statt.

§ 2 Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Peter, Straubing, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(2) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.

(3) Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei oder der dazu gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind und ein anderer geeigneter Bestattungsplatz nicht vorhanden ist oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(4) Für Personen, die in Abs. (1) bis (3) nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(5) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen gilt Art. 6 Bestattungsgesetz in der jeweiligen Fassung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an einer geeigneten Stelle (z.B. Friedhofseingang) angeschlagen. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Friedhofsatzung werden entsprechend geahndet.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen) zu befahren, Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. In den Gräberreihen geparkte Fahrräder werden von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt;

2. Bänke und ähnliche Sitzgelegenheiten selber auszustellen,
3. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
4. Grabumfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
5. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen,
6. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
7. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
8. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
9. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren,
10. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen (kein Trinkwasser!),
11. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen,
12. Gegenstände zur Grabpflege außerhalb der Grabstelle zu lagern.
13. Gegenstände zur Grabpflege in den Wasserbecken zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Gegenstände (Gießkannen, Rechen usw.) entfernen. Sie ist nicht verpflichtet die Gegenstände aufzubewahren.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter), erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Der Umfang der Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur Montag – Freitag im Umfang der Tagzeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(5) Die Durchführung gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.

(6) Den zur Durchführung gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich und möglich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Das Befahren der Wege mit PKW, LKW und dergleichen ist generell untersagt.

(7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof und entsprechenden Entsorgungseinrichtungen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder

bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anmeldung / Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisscheine) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung vom Bestattungsamt oder -institut bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Erd- und Urnenbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem städtischen Bestattungsamt festgesetzt.

Folgende mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen ausgeführt. Dazu gehören insbesondere:

- Ausheben und Schließen des Grabes,
- Beisetzung der Urne
- Transport der Urnen zum Grab

(3) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen entfernen zu lassen. Den Zeitpunkt und Umfang dieser Veranlassung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Nach Angabe des zu beauftragenden Steinmetzes, durch den Nutzungsberechtigten, ordnet die Friedhofsverwaltung die notwendige Entfernung an. Wird von dem Nutzungsberechtigten oder den auftraggebenden Angehörigen kein Steinmetz rechtzeitig benannt, so bestimmt auch diesen die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Säрге, Urnen

(1) Die Säрге dürfen nur aus Holz (sofern gesetzliche oder behördliche Vorschriften nichts anderes verlangen) hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern sind nur Säрге zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

(3) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Urnen, die unter der Erde beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes wird entsprechend der Bodenbeschaffenheit des Grabplatzes durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und bestimmt durch die jeweilig behördlich vorgegebene Ruhezeit. Zur Bestattung von Leichen und Aschenreste 12 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 6 Jahre. Die Friedhofsverwaltung gibt Auskunft über die günstige Ruhezeit am Friedhof.

§ 9 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Jede Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen; den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte stellen.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt, durchgeführt. Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu bezahlen.

(5) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Es können an ihnen nur Nutzungserrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Einzelgräber
- b) Mehrfach (Doppel- bis 8fach-Gräber)
- c) Umengräber
- d) Gräfte
- e) Kindergräber
- f) Wandnischen
- g) Urnennischen
- h) Umengemeinschaftsanlagen

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

Im Belegungsplan ist die Einteilung in Kategorien (Klassen) festgelegt.

- Reihengräber
- Weggräber
- Wandnischen
- Gräfte
- Urnennischen
- Umengräber
- Umengemeinschaftsanlagen
- Kindergräber

§ 12 Einzelgräber

(1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, ein weiterer Sarg sowie 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können an besonderer Stelle des Friedhofs Einzelgräber eingerichtet werden (Kindergräber).

§ 13 Mehrfachgräber

Ein Mehrfachgrab besteht aus 2 - 8 Grabstellen. In ihm können 2 - 8 Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere Säрге sowie 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

§ 14 Gräber, Wahlgräber

Bei den Gräbern erlischt nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht, falls die Friedhofsverwaltung zustimmt, verlängert werden.

Reihengräber sind grundsätzlich für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Einzelgräber.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines Wahlgrabes oder eines Wahlgrabes an einer bestimmten Stelle besteht nicht.

§ 15 Umengräber

Urnen können in ausgewiesenen Umengräbern oder außerhalb von Grabfeldern, in Mauern oder dafür vorgesehenen Anlagen beigesetzt werden.

In einem Umengrab können bis zu 4 Urnen aufgenommen werden.

Urnen dürfen auch in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, siehe § 12 (1) und § 13

Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

Für Umengräber gelten die Regelungen über Gräber/Wahlgräber (§ 14) entsprechend.

§ 16 Urnennischen

In einer Urnennische können bis zu 2 Urnen aufgenommen werden. Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

In einer Urnengemeinschaftsanlage können je nach Größe der Anlage verschieden viele Urnen aufgenommen werden.

Jeder Nutzungsberechtigte erwirbt einen Grabplatz für einen Zeitraum von 12 Jahren, der auf Antrag verlängert werden kann. Ebenso erklärt sich der Nutzungsberechtigte sowohl mit einer Dauergrabpflege als auch mit einer einheitlichen Anbringung des Namens des Verstorbenen einverstanden, die durch die Friedhofsverwaltung für die ganze Anlage in Auftrag gegeben und auf die einzelnen Nutzungsberechtigten umgelegt wird. Die Gebühr hierfür wird bereits in der Bestattungsrechnung aufgeführt.

Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 18 Gräfte

Die Neuanlage von Gräften ist nicht mehr zugelassen.

§ 19 Größe der Gräber

(1) Die Abmessungen der Grabstätten bestimmen sich je nach Friedhofslage durch die gegebene Örtlichkeit.

(2) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 0,40 m zu betragen hat.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberkante bis zur Grabsohle bei:

Bestattungen mit Tieferlegung	2,00 m
Bestattungen o. Tieferlegung	1,70 m
Kindergräbern (bis 7. Lebensjahr)	1,20 m
Urnbestattung	bis 0,80 m
Totgeburt (unter 500 Gramm)	bis 0,60 m

§ 20 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrab, Mehrfachgrab, Urnengrab, Gruft) wird im Bestattungsfalle und beim Erwerb einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) erworben; es kann, gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr auf jeweils weitere 6 oder 12 Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils 12 Jahren erworben bzw. um 6 oder 12 Jahre verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben (vgl. Friedhofsgebührenordnung). Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die insbesondere den Nutzungsberechtigten und die Grabstätte der Lage und der Art nach (Einzel-, Mehrfachgrab; Reihen-, Weggrab, Wandnische, Urnennische, Urnengemeinschaftsanlage) bezeichnet und die Dauer des Grabnutzungsrechts festlegt; entsprechendes gilt für die Verlängerung bzw. den Übergang des Nutzungsrechts im Falle der Rechtsnachfolge. Die Graburkunde gibt auch die Größe der Grabanlage an.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, soweit eine Bestattung nach §§ 12 - 18 zulässig ist, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Er hat die in dieser Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte. Bei Erwerb ohne Beisetzung muss spätestens nach 6 Monaten eine Einfassung erstellt und die Grabstätte angepflanzt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Recht nur schriftlich mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen.

(6) Wird das Nutzungsrecht nicht nach Satz 1 übertragen, so geht es beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Andernfalls geht es auf die gesetzlichen Erben über.

(7) Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; er ist schriftlich durch Verzichtserklärung zu erklären.

(9) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte (Vorkauf) kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erworben werden. Es gelten die Vorschriften der Friedhofsordnung.

§ 21 Widerruf der Rechte an Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten räumen zu lassen. Der Ablauf des Nutzungsrechts ist dem Nutzungsberechtigten durch die letzte Gebührensrechnung bekannt. Weiterhin wird der Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich informiert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs oder ein Hinweis an der Grabstätte, welche mit einer Frist von 14 Tagen bekannt gemacht wird.

(2) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Friedhofsverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderenweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beilegung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

(3) Die Grabaufgabe ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Grabräumung erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung oder nur von der Friedhofsverwaltung zugelassene Steinmetzbetriebe.

(4) Mit der Grabauflösung beauftragte Steinmetze müssen sich bei der Friedhofsverwaltung rückversichern, ob das Nutzungsrecht erloschen ist und die Voraussetzung zur Grabaufgabe erfüllt sind.

(5) Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühr und Abfallgebühr erfolgt generell nicht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 23 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird

(2) Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

(3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

(4) Widerspricht das Grabmal den Sätzen (1) bis (3), so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Einhaltung der in Satz (1) bis (3) festgelegten Bestimmungen zu fordern.

(5) Erfolgt trotz Aufforderung keine Angleichung, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen Zustand nach Satz (1) bis (3) herzustellen.

§ 24 Anlage und Instandhaltung der Gräber

(1) An jeder Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 23 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung die Grabanlage bestehend mindestens aus Grabstein und Einfassung zu erstellen. Die Gestaltung ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen, die Anpflanzung anzulegen und dauernd instand zu halten. Wege am Fußende und seitlich sind spätestens zwei Monate nach einer Beisetzung wieder freizumachen. Das Erstellen oder Anbringen von Holzeinfassungen ist nicht gestattet. Zur Grabstätte gehören auch jeweils die seitlichen Wege links und rechts und der Weg am Fußende. Diese Wege sind ebenfalls von Bewuchs freizuhalten und mit Kies wie auf dem Friedhof üblich aufzuschütten.

(2) Zur besseren Orientierung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabsteine mit der Grabnummer an geeigneter Stelle zu beschriften.

(3) Grabstätten dürfen nur mit friedhofsüblichen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung gepflanzt werden und sind ggf. auf Anordnung der Friedhofsverwaltung samt Wurzelwerk zu entfernen.

(4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzuliegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlage, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

(5) Zu Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen dürfen nur amtlich zugelassene Mittel verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten. Salz streuen zur Unkraut- oder Schneckenbekämpfung ist verboten.

(6) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 22 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.

§ 25 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen u. a.) müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und bedürfen - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Arbeiten zu und an Grabanlagen dürfen nur von zugelassenen gewerblichen Fachbetrieben (siehe § 5 Abs. 1) ausgeführt werden.

(2) Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

(3) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn die Ausführung nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung erfolgt ist.

(6) Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf

andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 22 gilt entsprechend.

(7) Die Beschriftung der Urnennischen erfolgt einheitlich je Anlage, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

(8) Wird die Anordnung nach Satz (6) nicht umgesetzt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen. Die beseitigten Utensilien werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten unverzüglich entsorgt.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Arbeiten zu und an Grabanlagen dürfen nur von zugelassenen gewerblichen Fachbetrieben (siehe § 5 Abs. 1) ausgeführt werden.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung im Rahmen des § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Die Friedhofsverwaltung führt die Fundamentierung von Grabmälern aus. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung vergeben.

(3) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte. Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 22 gilt insoweit entsprechend.

(4) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis festgehalten. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler oder Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(6) In den Teilen des Friedhofes, in denen eine durchgehende Fundamentierung vorhanden ist, sind beim Erwerb eines Grabes die anteiligen Kosten des Fundamentes zu entrichten.

(7) Die Einfassungen müssen mindestens 10 x 15 cm Stärke aufweisen und dürfen nicht aus Beton-, Ziegel-, Bruchsteinen, Schlacken, gepresste Wellpappen, Glas, Kunststoff, Ton oder Holz bestehen. Die Maße von Setzantrag müssen bei der Erstellung der Grabanlage genau eingehalten werden.

(8) Einfassungen aus Bandeisen, Metall und Eisen müssen dauerhaft, massiv und fest verankert sein.

(9) Provisorische Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 27 Trauerfeiern

Beisetzungen auf dem Gelände des Friedhofes, die nicht durch einen Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands von St. Peter (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Grabstätten vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Ordnung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an so genannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Ordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 29 Haftungsausschluss

(1) Der Friedhofsträger übernimmt für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Grabanlagen und Friedhofsanlagen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(3) Es besteht ein Haftungsausschluss gegen Vandalismus, Umweltereignissen und Diebstahl.

(4) Der Winterdienst wird auf die Hauptwege des Friedhofs und seiner Anlagen beschränkt. Es wird keine Haftung bei Betreten ungeräumter Wege übernommen.

§ 30 Gebühren

Die Benutzung der von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Peter in Straubing hat in ihrer Sitzung vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Straubing 01.09.2021


Kirchenverwaltungsvorstand




Kirchenpfleger

Vorstehende Friedhofsordnung vom 01.09.2021 wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, 24.05.2022


Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

